

MODUL 01 / KAUFVERTRAG UND GEFahrTRAGUNG

Der Vertrag verpflichtet

§ 433 BGB und der Unterschied zum Eigentumserwerb

Ein **Kaufvertrag** ist ein gegenseitiger Vertrag, durch den der Verkäufer die Übergabe und Übereignung eines Kaufgegenstands sowie dessen Mangelfreiheit und der Käufer die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises und die Abnahme schuldet. Für den Sachkauf bestimmt § 433 BGB die Hauptpflichten. Der Vertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande; zu den **essentialia negotii** gehören insbesondere Parteien, Kaufgegenstand und Kaufpreis.

Verpflichtung und Verfügung

Der Kaufvertrag begründet Ansprüche. Er überträgt das Eigentum nicht selbst. Bei beweglichen Sachen richtet sich der Eigentumsübergang regelmäßig nach § 929 Satz 1 BGB. Das **Trennungsprinzip** unterscheidet Kaufvertrag und Übereignung; nach dem **Abstraktionsprinzip** ist ihre Wirksamkeit grundsätzlich unabhängig voneinander zu prüfen.

Leon verkauft Nora seine Kamera. Aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB kann Nora Übergabe und Eigentumsverschaffung verlangen. Beahlt sie den Preis, erfüllt das ihre Zahlungspflicht. Ob sie schon Eigentümerin ist, ergibt sich aus dem gesonderten Verfügungsgeschäft. „Bezahlt“ bedeutet deshalb nicht automatisch „Eigentum erworben“.

Andere Kaufgegenstände

§ 453 Abs. 1 BGB erstreckt das Kaufrecht grundsätzlich auf Rechte und sonstige Gegenstände. Nicht jeder Kaufgegenstand wird nach § 929 BGB übertragen: Eine Forderung wird beispielsweise durch Abtretung nach § 398 BGB übertragen. Beim Grundstückskauf kommen besondere Form- und Übertragungsregeln hinzu.

Anspruch zuerst: Formuliere „N gegen L auf Übergabe und Übereignung aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB“. Prüfe anschließend Vertrag, mögliche Leistungsbefreiung und Einreden. Vermische das nicht mit einer Eigentumsprüfung.

MODUL 01 / KAUFVERTRAG UND GEFahrTRAGUNG

Leistung und Gegenleistung

§ 320 BGB verbindet die Pflichten, ersetzt aber keine Prüfung

Der Ausgangspunkt aus dem AT

Kaufpreiszahlung und mangelfreie Leistung stehen im **Synallagma**, dem Gegenseitigkeitsverhältnis. Ohne vereinbarte Vorleistungspflicht kann jede Seite die eigene Leistung grundsätzlich bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern (§ 320 Abs. 1 BGB). Der Anspruch wird dadurch regelmäßig nicht beseitigt, sondern in seiner Durchsetzung gehemmt.

Bei **Unmöglichkeit** ist zuerst § 275 BGB zu prüfen. Ist der geschuldete Einzelgegenstand zerstört, kann sein Verkäufer ihn nicht mehr übergeben und übereignen. Bei einer Gattungsschuld muss dagegen geklärt werden, ob andere vertragsgemäße Gegenstände beschafft werden können und ob bereits eine Konkretisierung nach § 243 Abs. 2 BGB eingetreten ist.

Die Preisgefahr

Die **Leistungsgefahr** betrifft die Frage, ob trotz des Untergangs erneut geleistet werden muss. Die **Gegenleistungsgefahr**, beim Kauf auch **Preisgefahr**, betrifft die Frage, ob trotz ausbleibender Leistung bezahlt werden muss. Diese Fragen können unterschiedlich beantwortet werden.

Nach § 326 Abs. 1 Satz 1 BGB entfällt die Gegenleistung grundsätzlich, soweit der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 BGB nicht leisten muss. § 326 Abs. 2 BGB und die kaufrechtlichen Gefahrtragsregeln können den Zahlungsanspruch dennoch erhalten. Ein beschädigter Kaufgegenstand bedeutet daher nicht ausnahmslos „kein Kaufpreis“.

Prüfungsreihenfolge: Kaufpreisanspruch entstanden? Leistung unmöglich? Grundsätzlich Wegfall nach § 326 Abs. 1 BGB? Dann eine besondere Gefahrtragsregel prüfen. Das Wort „zufällig“ verlangt, dass der Untergang keiner Seite als Pflichtverletzung zugerechnet wird.

MODUL 01 / KAUFVERTRAG UND GEFahrTRAGUNG

Gefahr bei Übergabe und Versand

§§ 446, 447 BGB verschieben das Risiko

Übergabe als Regelfall

Nach § 446 BGB trägt grundsätzlich der Verkäufer die Preisgefahr bis zur Übergabe. Ab der Übergabe trägt sie grundsätzlich der Käufer. Ein zufälliger späterer Brand beseitigt dann den Kaufpreisanspruch nicht. Der Annahmeverzug des Käufers wird in § 446 Satz 3 BGB der Übergabe gleichgestellt; seine Voraussetzungen folgen insbesondere aus §§ 293 ff. BGB.

Der Versendungskauf

§ 447 Abs. 1 BGB kann die Preisgefahr früher übergehen lassen. Dafür muss der Verkäufer auf Verlangen des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versenden und die Sache der geeigneten Transportperson ausliefern. Ein bloßes Packen oder das Erstellen eines Versandetiketts reicht nicht.

Leon verkauft privat eine bestimmte Vase, die Nora bei ihm abholen könnte. Auf ihren Wunsch versendet er sie ordnungsgemäß durch einen Paketdienst. Geht sie danach zufällig während des Transports unter, kann Nora weiterhin den Preis schulden. Eine vereinbarte **Bringschuld**, bei der Leon die Leistung am Zielort schuldet, wäre gesondert einzuordnen; Versand allein macht noch keine Bringschuld.

Keine Freistellung von eigenen Fehlern

§ 447 BGB schützt den Verkäufer nicht vor Folgen einer eigenen Pflichtverletzung, etwa ungeeigneter Verpackung. Der Gefahrübergang betrifft das zufällige Risiko, nicht einen vom Verkäufer zu verantwortenden Transportschaden. Ob ein fremdes Transportverschulden zurechenbar ist, hängt außerdem von der übernommenen Leistungspflicht ab.

Sonderregel beachten: Beim Verbrauchsgüterkauf beschränkt § 475 Abs. 2 BGB den vorgezogenen Gefahrübergang erheblich. Ein Kauf im Onlineshop wird deshalb nicht wie jeder private Versendungskauf behandelt.

MODUL 01 / KAUFVERTRAG UND GEFahrTRAGUNG

Versand vom Händler

Erst die Beteiligten, dann die Gefahr bestimmen

Ein **Verbrauchsgüterkauf** setzt voraus, dass ein Verbraucher von einem Unternehmer eine Ware kauft (§ 474 Abs. 1 BGB). Die Definitionen in §§ 13, 14 BGB knüpfen an den Zweck und die Tätigkeit beim konkreten Rechtsgeschäft an. Die Bezeichnung eines Kontos als „privat“ entscheidet nicht allein über die Unternehmereigenschaft.

Der eingeschränkte Gefahrübergang

Beim Verbrauchsgüterkauf lässt § 475 Abs. 2 BGB die Preisgefahr beim Versand nur unter besonderen Bedingungen bereits mit Auslieferung an den Transporteur übergehen: Der Verbraucher muss diesen selbst beauftragt haben, ohne dass ihn der Unternehmer zuvor benannt hat. Eine Auswahl aus den vom Shop angebotenen Paketdiensten erfüllt diese Ausnahme nicht ohne Weiteres.

Geht ein vom Händler über dessen üblichen Paketdienst verschicktes Einzelstück vor der Übergabe zufällig verloren, kann der Verbraucher daher grundsätzlich den Wegfall seiner Gegenleistung nach § 326 Abs. 1 BGB geltend machen, wenn die Verkäuferleistung unmöglich geworden ist. Bei ersetzbarer Gattungsware ist zuvor zu prüfen, ob die Lieferung überhaupt unmöglich ist.

Eigentum und Gefahr sind verschieden

Der Eigentumsübergang ist kein allgemeines Kriterium für die Preisgefahr. Ein **Eigentumsvorbehalt** kann das Eigentum beim Verkäufer belassen, obwohl die Sache bereits übergeben wurde und der Käufer die Preisgefahr trägt. Umgekehrt entscheidet eine Vorauszahlung nicht über den Übergabezeitpunkt.

Mit dem Gesetz arbeiten: Lies § 326 Abs. 1 BGB neben §§ 446, 447 und § 475 Abs. 2 BGB. Notiere nur bei erlaubten Eintragungen die Verbindung „Unmöglichkeit - Preisgefahr“. Die Voraussetzungen musst du auch ohne Randnotiz erklären können.

MODUL 01 / KAUFVERTRAG UND GEFahrTRAGUNG

Fall 01: Das Paket geht verloren

Ein privater Verkauf eines Einzelstücks im Oktober 2026

Leon (L) und Nora (N) sind volljährig und handeln ausschließlich privat. Am 2. Oktober 2026 verkauft L N eine bestimmte, selbst gefertigte Keramikvase für 180 Euro. L soll die Vase an seinem Wohnort zur Abholung bereithalten. Eine Lieferung an Ns Wohnort wird zunächst nicht geschuldet.

N bittet später darum, die Vase stattdessen durch einen geeigneten Paketdienst an sie zu versenden. L stimmt zu. Er verpackt die mangelfreie Vase fachgerecht und übergibt das Paket dem Dienst. Am folgenden Tag wird dessen Lager durch einen unvorhersehbaren Blitzschlag vollständig zerstört. Die Vase geht dabei unter. Niemand hat den Brand oder den Verlust zu vertreten. Eine gleichartige Ersatzvase würde die vereinbarte individuelle Vase nicht ersetzen; diese ist nicht wiederherstellbar.

L verlangt den noch offenen Kaufpreis. N meint, ohne erhaltene Vase müsse sie nicht zahlen. Abweichende Vereinbarungen zur Gefahrtragung gibt es nicht.

Deine Aufgabe

Hat L gegen N einen Anspruch auf Zahlung von 180 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB? Ansprüche gegen den Paketdienst und versicherungsrechtliche Fragen bleiben außer Betracht.

Deine Lösungsskizze

Untersuche zunächst den Kaufvertrag und die Unmöglichkeit. Prüfe anschließend, ob § 447 Abs. 1 BGB den grundsätzlich nach § 326 Abs. 1 Satz 1 BGB eintretenden Wegfall des Preises verhindert. Stelle ausdrücklich fest, warum kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt.

Abwandlung

L betreibt einen Keramikshop und verkauft die Vase in dessen Rahmen an N für deren Wohnung. L beauftragt seinen üblichen Paketdienst, den N lediglich aus den angebotenen Versandmöglichkeiten gewählt hat. Was ändert § 475 Abs. 2 BGB?

MODUL 01 / KAUFVERTRAG UND GEFahrTRAGUNG

Lösung 01: Bezahlen trotz Verlust

Leistungsbefreiung und Preisgefahr getrennt prüfen

I. Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB

L könnte gegen N einen Anspruch auf Zahlung von 180 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Beide haben sich wirksam über die bestimmte Vase und den Kaufpreis geeinigt. Damit ist der Zahlungsanspruch entstanden. N hat noch nicht gezahlt; Erfüllung nach § 362 Abs. 1 BGB liegt nicht vor.

II. Wegfall der Gegenleistung

Der Anspruch könnte nach § 326 Abs. 1 Satz 1 BGB entfallen sein. L schuldet die konkrete individuelle Vase. Diese ist vollständig zerstört und nicht wiederherstellbar; ein anderer Gegenstand würde den geschuldeten Erfolg nicht herbeiführen. L ist daher nach § 275 Abs. 1 BGB von seiner Leistungspflicht befreit.

Grundsätzlich würde damit Ns Kaufpreisverpflichtung nach § 326 Abs. 1 Satz 1 BGB entfallen. Dass L kein Verschulden trifft, schließt die Unmöglichkeit und diese grundsätzliche Rechtsfolge nicht aus. Es kommt jedoch auf die besondere Verteilung der Preisgefahr an.

III. Gefahrübergang nach § 447 Abs. 1 BGB

L sollte die Vase zunächst an seinem Wohnort bereitstellen. Er verschickt sie erst auf Ns ausdrückliches Verlangen an einen anderen Ort. Eine Bringschuld wird nicht vereinbart. Der Versand ist damit ein Versendungskauf im Sinne des § 447 Abs. 1 BGB.

L hat die vertragsgemäße Sache fachgerecht verpackt und dem geeigneten Paketdienst übergeben. Ab diesem Zeitpunkt geht die Preisgefahr grundsätzlich auf N über. Der spätere Blitzschlag verursacht einen zufälligen Untergang. Eine Pflichtverletzung des L, die diese Einordnung ausschließen würde, liegt nicht vor.

MODUL 01 / KAUFVERTRAG UND GEFahrTRAGUNG

Lösung 01 (Fortsetzung): Die Rollen

Die Ausnahme beim Verbrauchsgüterkauf

IV. Keine Einschränkung nach § 475 Abs. 2 BGB

§ 475 Abs. 2 BGB gilt nur im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs. L und N handeln hier ausschließlich privat. L verkauft nicht in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit; er ist bei diesem Vertrag kein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. § 474 Abs. 1 BGB ist daher nicht erfüllt.

Die besondere Einschränkung des § 447 Abs. 1 BGB greift nicht. Weil N bei Eintritt des zufälligen Untergangs bereits die Preisgefahr trägt, bleibt der Zahlungsanspruch trotz der Leistungsbefreiung des L erhalten. Das Ergebnis wird gerade nicht mit einem Eigentumsübergang oder einem Verschulden der N begründet.

V. Durchsetzbarkeit und Ergebnis

Eine noch zu bewirkende Gegenleistung kann N infolge der Unmöglichkeit nicht verlangen. Die besondere Gefahrtragung erhält den Preis gerade für diesen Fall; § 320 BGB darf diesen Zusammenhang nicht wieder aufheben. Weitere Einreden bestehen nicht. L kann von N 180 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB verlangen.

VI. Abwandlung

Im Shop handelt L als Unternehmer, während N die Vase zu privaten Wohnzwecken kauft. Es liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor. N hat den Paketdienst nicht unabhängig beauftragt, sondern nur eine von L angebotene Versandmöglichkeit gewählt. § 475 Abs. 2 BGB verhindert deshalb hier den vorgezogenen Gefahrübergang nach § 447 Abs. 1 BGB.

Bei der Zerstörung hat noch keine Übergabe an N stattgefunden; Annahmeverzug liegt ebenfalls nicht vor. L bleibt Träger der Preisgefahr. Mit seiner unmöglich gewordenen Leistung entfällt der Zahlungsanspruch nach § 326 Abs. 1 Satz 1 BGB. N schuldet in dieser Abwandlung keine 180 Euro.

MODUL 01 / KAUFVERTRAG UND GEFAHRTRAGUNG

Wiederholen 01

Vertrag, Eigentum und Risiko unterscheiden

Welche Hauptpflichten entstehen beim Sachkauf?

Der Verkäufer schuldet Übergabe, Eigentumsverschaffung und eine Sache ohne Sach- oder Rechtsmängel nach § 433 Abs. 1 BGB. Der Käufer schuldet den vereinbarten Kaufpreis und die Abnahme nach § 433 Abs. 2 BGB.

Warum überträgt der Kaufvertrag nicht selbst das Eigentum?

Der Kaufvertrag ist das Verpflichtungsgeschäft. Für die Eigentumsübertragung ist ein gesondertes Verfügungsgeschäft erforderlich, bei beweglichen Sachen regelmäßig nach § 929 Satz 1 BGB.

Was unterscheiden Leistungsgefahr und Preisgefahr?

Die Leistungsgefahr betrifft die Pflicht, trotz Untergangs erneut zu leisten. Die Preisgefahr betrifft die Pflicht, trotz ausbleibender Leistung die Gegenleistung zu erbringen. Prüfe § 275 BGB und § 326 BGB mit den besonderen Gefahrregeln getrennt.

Was verlangt § 447 Abs. 1 BGB?

Einen auf Käuferverlangen erfolgenden Versand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort und die Auslieferung an eine geeignete Transportperson. Er betrifft zufällige Transportrisiken und entschuldigt keine eigene Pflichtverletzung des Verkäufers.

Wie verändert § 475 Abs. 2 BGB den Versendungskauf?

Beim Verbrauchsgüterkauf tritt der vorgezogene Gefahrübergang nur ein, wenn der Verbraucher die Transportperson selbst beauftragt und der Unternehmer sie nicht zuvor benannt hat. Der normale Shopversand erfüllt diese Ausnahme regelmäßig nicht.

Transferfrage

Die Vase wird vor Übergabe an den Paketdienst zufällig zerstört. Der spätere Versandwunsch allein verlagert die Preisgefahr noch nicht. Ordne den fehlenden Übergabeakt ein und begründe den Wegfall der Gegenleistung aus § 326 Abs. 1 Satz 1 BGB.